

Stadt Geisenfeld

Richtlinien der Stadt Geisenfeld (Stadt) zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit (Vereinsförderrichtlinien)

Die Stadt gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

In Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit soll das Vereinsleben der Stadt durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Vereinsleben in der Stadt zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. Insbesondere beabsichtigt die Richtlinie eine besondere Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Attraktivität und Freizeitgestaltung der Stadt leisten.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt.

Vereine müssen ihren Sitz in Geisenfeld haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Geisenfelder Bürger ausrichten.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2. und 7 bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

4.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen sein.

4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

4.3 Mitgliederzahl

Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben und eine aktive Jugendarbeit leisten.

4.4 **Wartezeit nach Gründung**
Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister.

4.5 **Wirtschaftliche Verhältnisse**
Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4.6 **Ausnahmen von einer Förderung**
Von einer Förderung sind ausgeschlossen

- a) Genossenschaftliche Vereine (z. B. Jagdgenossenschaften)
- b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. –gemeinschaften (z. B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
- c) Fördervereine und Bildungseinrichtungen
- d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs)
- e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Vereinen sowie Bürgerinitiativen
- f) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Jugendeinrichtungen
- g) Feuerwehrvereine, Rettungsorganisationen und karitative Einrichtungen
- h) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene

5. Verwendung der Förderungsmittel

5.1 **Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz**
Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 **Zweckentfremdung**
Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 **Antragsteller**
Anträge auf Zuschüsse können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2 **Kein Anspruch auf Zuschussgewährung**

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr besondere Einsicht zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt.

B. Zuschüsse

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Zuschuss zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit zur Verfügung.

1. Zuschusshöhe

Der Zuschuss an die Vereine der Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

 Sockelbetrag
+ Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Festsetzung des Sockelbetrages:

20	bis	50 Mitglieder	100,00 €
51	bis	100 Mitglieder	200,00 €
101	bis	150 Mitglieder	300,00 €
151	bis	200 Mitglieder	400,00 €
201	und mehr	Mitglieder	500,00 €

Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €

2. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden jährlich vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

3. Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich für die Berechnung ist der Mitgliederbestand des Vereins zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Antragstellung hat bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

C. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

1. Allgemeines

1.1 Investitionsmaßnahmen

Die Stadt gewährt Vereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

1.2 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

1.3 Generalinstandsetzung

Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen bau- und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden, Dachteilen) zu behandeln, wenn sie wesentliche Bauteile umfassen, so dass sie mit einer Generalinstandsetzung annähernd vergleichbar sind.

2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Sportverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitgleich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

- 2.2 **Angepachtete Grundstücke**
Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 25 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.
- 2.3 **Genehmigungen**
Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.
- 2.4 **Nutzungsfrist bei Sanierungen und Erweiterungen**
Sanierungen und Erweiterungen von Sportanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 5-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z.B. höherer Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.
- 2.5 **Folgekosten**
Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

3. Umfang der Zuwendungen

- 3.1 **Zuwendungsfähige Kosten**
Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Anlagen. Die Eigenleistungen können mit den Beträgen angesetzt werden, die für die Gewährung des Staatszuschusses gelten.
- 3.2 **Nicht zuschussfähige Kosten**
Nicht zuschussfähig sind:
a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
b) allgemeine Kosten der Sportvereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
c) Versicherungsbeiträge
d) Räume und Einrichtungen, die auch gewerblich genutzt werden
e) Pflegegeräte für die Liegenschaften
f) bewegliches Anlagevermögen
- 3.3 **Förderung von Baumaßnahmen**
Die städtische Förderung beträgt 15% (maximal 15.000,- €) der Baukosten.
- 3.4 **Erweiterungen, Generalinstandsetzungen**
Erweiterungen und Generalinstandsetzungen an Liegenschaften werden ebenfalls mit 15% (maximal 15.000,- €) der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

3.5 Energetische Sanierungen

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an den Liegenschaften erhalten Vereine zusätzlich 15 % (maximal 15.000,- €) der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, aber kann frühestens ein Jahr vor dem geplanten Baubeginn, gestellt werden. Zuschussanträge, die nach Fertigstellung der Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

4.3 Erklärung des Vereins

Anlagen, die mit dem Zuschuss der Stadt gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Stadt weder veräußert, noch einem anderen Zwecke als der Vereinsausübung zugeführt werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorsitzenden beizufügen.

4.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teils desselben vorbehalten.

4.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss der Maßnahme

4.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

D. Sonstige Zuschüsse

1. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

1.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 10,00 €.

2. Sonderzuschüsse

Der Stadtrat behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit sie nicht bereits in diesen Richtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

E. Schlussbestimmungen

1. Einschränkungen


Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Vereine, die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, können nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit (Vereinsförderrichtlinien) der Stadt Geisenfeld treten am 01.01.2023 in Kraft.

Geisenfeld, 20.01.2023
Stadt Geisenfeld


Paul Weber
1. Bürgermeister

